

Beurteilungen der Verträglichkeit des Vorhabens

„BUG BALTIC SEA RESORT“

Gemeinde Dranske
Landkreis Rügen

mit den Erhaltungs- und Schutzziele des
Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA)
„Vorpommersche Boddenlandschaft“
(Gebiets-Nr.: DE 1543-401)

(SPA - Verträglichkeitsstudie)

Auftraggeber:	BUG GmbH und Co. KG Stubbenweg 40 26125 Oldenburg
Auftragnehmer:	Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann Gewerbestr. 1 18069 Rostock
Bearbeiter:	Dr. Norbert Brielmann, Diplom-Biologe Dipl.-Ing. Stefan Kinde Diplom-Biologe Harald Koch

Rostock, 26.09.01


Dr. Norbert Brielmann

1 Inhaltsverzeichnis

1	INHALTSVERZEICHNIS	2
2	EINLEITUNG.....	3
3	PRÜFUNG DER BETROFFENHEIT DES EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZGEBIETES (SPA) „VORPOMMERSCHE BODDENLANDSCHAFT“ (GEBIETS-NR.: DE 1543-401).....	5
4	BEURTEILUNG DER TATSÄCHLICHEN BETROFFENHEIT DER ERHALTUNGS- UND SCHUTZZIELE DES EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZGEBIETES (SPA) „VORPOMMERSCHE BODDENLANDSCHAFT“ (GEBIETS-NR.: DE 1543-401).....	6
4.1	ERHALTUNGS- UND SCHUTZZIELE DES EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZGEBIETES (SPA) „VORPOMMERSCHE BODDENLANDSCHAFT“ (GEBIETS-NR.: DE 1543-401)	6
4.2	BEURTEILUNG DER TATSÄCHLICHEN BETROFFENHEIT	13
4.2.1	Zielarten	14
4.2.1.1	Brutvögel 14	
4.2.1.2	Rastvögel / Überwinterer	20
4.2.2	Erhaltungsziele	22
4.2.3	Beurteilung von Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Erhaltungsziel Nr. 10: Die Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes.....	23
4.2.4	Beurteilung von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben	26
5	ZUSAMMENGEFAßTES ERGEBNIS.....	28
6	ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN.....	29
7	LITERATUR	30
8	ANLAGE 1: ÜBERSICHTSPLAN.....	32
9	ANLAGE 2: SCHREIBEN PROF. KOHLHASE.....	33
10	ANLAGE 3: BEFAHRENSREGELUNG	34
11	ANLAGE 4: TABELLEN A-1 BIS A-9.....	35

2 Einleitung

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21.5.1992 (FFH-RL) /15/ sieht vor, daß ein System von FFH- und Vogelschutzgebieten (*Natura 2000*) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

Durch Fristversäumnisse bei der Umsetzung der FFH-RL ist die Situation entstanden, daß die Schutzvorschriften der FFH-RL auch für Gebiete anzuwenden sind, für die das vorgesehene Meldeverfahren noch nicht oder noch nicht vollständig durchlaufen worden ist.

In der Praxis hat sich diese Auffassung auch für die in Artikel 6 der FFH-RL vorgesehene Verträglichkeitsprüfung für jene Pläne oder Projekte durchgesetzt, die zu Beeinträchtigungen in den FFH- und/oder Vogelschutzgebieten führen könnten.

Dazu ist es erforderlich, daß folgende Sachverhalte abgeklärt werden:

1. Solange keine Gemeinschaftsliste auf EU-Ebene vorliegt, die abschließend das Schutzgebiets-Netz *Natura 2000* enthält, ist für jeden Plan oder für jedes Projekt zu prüfen, ob ein FFH- oder Vogelschutzgebiet betroffen sein könnte. Gemeint sind hier gemeldete oder in Vorbereitung befindliche, also *fatsächliche* FFH- oder Vogelschutzgebiete.
2. Neben der Prüfung vorliegender Unterlagen in den Behörden ist es in vielen Fällen auch erforderlich, durch Gutachter prüfen zu lassen, ob im Untersuchungsgebiet Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorkommen und ob in diesen Gebieten Arten nach Anhang II ihren Lebensraum haben. Geprüft wird hier das Vorkommen von Lebensräumen, die als *„natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“* (Konzentrierungsgebiete) ausgewiesen sind, um die Betroffenheit der *potentiellen* FFH- oder Vogelschutzgebiete zu klären.

Die Entscheidung, ob und wie weitgehend eine *FFH-Verträglichkeitsprüfung* überhaupt durchgeführt wird, hängt davon ab, ob

1. das Vorhaben die Definition eines Projektes nach §19a BNatSchG erfüllt
2. das Projekt ggf. festgestellte FFH-Flächen oder europäische Vogelschutzgebiete *erheblich beeinträchtigen* könnte. Dabei ist auf Synergie-Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.
3. Falls danach *erhebliche Beeinträchtigungen* nicht auszuschließen sind, folgt die eigentliche Verträglichkeitsprüfung. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die *Erhaltungsziele* der vorkommenden FFH- und/oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden oder nicht.
4. In speziellen Fällen ist letztlich auch die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Unzulässigkeit von Plänen und Projekten zu prüfen.

Im Folgenden wird zuerst die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung nach § 19c BNatSchG gutachterlich untersucht.

Nach § 19c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von *gemeinschaftlicher Bedeutung* oder eines *Europäischen Vogelschutzgebietes* zu prüfen.

Indem die Genehmigungsbehörde dem Träger des Vorhabens die Darlegung der für eine Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Grundlagen (Verträglichkeitsstudie) aufgegeben hat, kann an dieser Stelle davon ausgegangen werden, daß

1. das Vorhaben die Definition eines Projektes nach §19a BNatSchG erfüllt,
2. durch eine Vorprüfung festgestellt wurde, daß das Projekt ggf. festgestellte FFH-Flächen oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigen könnte.

Weil also nicht von vornherein eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist, folgt die eigentliche Verträglichkeitsprüfung. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die Erhaltungs- und Schutzziele der vorkommenden FFH- und/oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden oder nicht.

Diese Verträglichkeitsstudie bezieht sich im Weiteren ausschließlich auf die Beurteilungen der Verträglichkeit des Vorhabens „Bug Baltic Sea Resort“ mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Vorpommersche Boddenlandschaft“.

Die Lage im Raum des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1543-401) und des Vorhabens „Bug Baltic Sea Resort“ ist im Übersichtsplan in der Anlage 1 dargestellt.

Alle weiteren erforderlichen genauen und einzig gültigen Darstellungen des Vorhabens, auf die in dieser Studie Bezug genommen wird, sind in den Planunterlagen der zu untersuchenden Pläne ß-Plan Nr. 10 „Bug-Ostsee“ und ß-Plan Nr. 11 „Bug-Bodden“ oder in der UVS zu diesem Vorhaben vorgenommen worden und dort nachzuschlagen.

Auf eine zusätzliche Darstellung des Vorhabens wird in Übereinstimmung mit den Durchführungsbestimmungen für Prüfungen nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Entwurf) des Landes Mecklenburg-Vorpommern /9/ daher an dieser Stelle bewußt verzichtet.

3 Prüfung der Betroffenheit des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1543-401)

Bezüglich des Prüfverfahrens besteht derzeit in Mecklenburg-Vorpommern noch kein verbindliches formalisiertes Verfahren, das die Details im Ablauf der Prüfung verbindlich regelt. Diesbezüglich bestehen ein Entwurf für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Vorschläge in der Literatur z.B. /1/ und auch Regelungen in anderen Bundesländern, z.B. /13/.

Insofern werden hier die Regelungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Naturschutzgesetze (BNatSchG, LNatG M-V) direkt genutzt. Außerdem werden die verfügbare Literatur, fachlichen Hinweise und Orientierungen der Naturschutzbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der vorliegende Entwurf des Erlasses „Durchführungsbestimmungen für Prüfungen nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur methodischen Orientierung herangezogen.

Der obigen Aufzählung der erforderlichen Prüfschritte entsprechend, ist im 2. Prüfschritt zu klären:

Könnte ein Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) durch das Projekt, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele erheblich beeinträchtigt werden?

Zu dieser Frage wird dargelegt:

Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1543-401), das eine Fläche von ca. 79.267 ha einnimmt, grenzt im Bereich der Halbinsel Bug, Landkreis Rügen, unmittelbar an die Fläche des B-Plan Nr. 10 an.

Die Flächen des B-Planes Nr. 11 grenzen nicht unmittelbar an das SPA, sie beginnen ca. 300 m nördlich und erstrecken sich entlang von Hafen und Boddenküste nach Norden bis etwa Buger Hals.

Mit Blick auf beide Pläne wird festgestellt:

- Eine Flächeninanspruchnahme bezüglich dieses Vogelschutzgebietes erfolgt nicht,
- eine zusätzliche Flächenzerschneidung dieses Vogelschutzgebietes erfolgt nicht,
- eine zuordenbare Beeinträchtigung durch Licht, Lärm und/oder Bewegungsreize, die von außen in das Gebiet hineinwirken, kann in den unmittelbaren Randbereichen und im Hinblick auf den vom Vorhaben ausgehenden wasserseitigen Verkehr nicht von vornherein ausgeschlossen werden,
- eine zuordenbare Beeinträchtigung durch stoffliche Belastungen kann im Bezug auf die vorgesehene Einleitung geklärten Abwassers ebenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Vorhabens „Bug Baltic Sea Resort“ ist im Rahmen der vorliegenden Unterlage demnach innerhalb des nächsten Prüfschrittes abzuklären, ob das Europäische Vogelschutzgebiet Vorpommersche Boddenlandschaft in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele vom Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnte (s. auch §19e BNatSchG).

4 Beurteilung der tatsächlichen Betroffenheit der Erhaltungs- und Schutzziele des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1543-401)

4.1 Erhaltungs- und Schutzziele des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1543-401)

Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1543-401) nimmt eine Fläche von ca. 79.267 ha ein.

Das dem Vorhaben am nächsten liegende Teilgebiet im Bereich der Halbinsel Bug / Rügen grenzt mit terrestrischen und aquatischen Lebensräumen an das Vorhabensgebiet an.

Das Gebiet wird auf der Grundlage des Gutachtens „Bewertung der SPA zur Ableitung von Zielarten und Schutzzwecken“ /18/ charakterisiert. Dieses Gutachten ist die gegenwärtig aktuellste Quelle für die Zielarten, den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Gebietes.

Tabelle 1 weist die Zielarten für das SPA „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1543-401) aus.

Tabelle 1: Zielarten der Brutvögel und Rastvögel / Überwinterer aus Anhang I Vogelschutzrichtlinie (Fettdruck) sowie weitere charakteristische Vogelarten (Normaldruck) des SPA „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1543-401)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Gefährdung / Schutz
Brutvögel		
<i>Anas strepera</i>	Schnalterente	
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	MV 2, BRD 2, RLO 2
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	MV 2, BRD 3, EG, RLO 2, EG338
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	MV 0, BRD 3, EG, RLO 0, EG338
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	MV 3, BASV-S, EG, RLO 3
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	MV 1, BRD 1, BASV-S, EG, RLO 1
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	MV 1, BRD 2, RLO 1
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	MV 2, BRD 3, BASV-S
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	MV 4, BRD R, EG, RLO P
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	MV 4, BRD V, BASV-S, EG, RLO 2
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	MV 1, BRD 2, BASV-S, EG, RLO 1
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	MV 1, BRD 1, EG, RLO 1, EG338
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	MV 3, BRD 3, BASV-S
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	MV 3, BASV-S, EG
Rastvögel / Überwinterer		
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	EG
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	EG
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	BRD R, BASV-S, EG
<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	Kormoran	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Gefährdung / Schutz
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	BASV-S, EG
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan	EG
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	
<i>Anser albifrons albifrons</i>	Bläßgans	
<i>Anser anser</i>	Graugans	
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	BRD R, EG
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	BRD R, RLO I, EG338
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	MV 3, RLO 2, EG338
<i>Anas acuta</i>	Spießente	MV 1, BRD 2, RLO P, EG338
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	MV 3, RLO 3, EG338
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente	
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	MV 3, RLO 2
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	EG
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	MV 3, BRD 2, RLO 3
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	MV 2, BRD 3, EG, RLO 2, EG338
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	MV 1, BRD 1, EG, EG338
<i>Grus grus</i>	Kranich	MV 3, EG, EG338
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	MV 3, BASV-S, EG, RLO 3
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	MV 0, BRD 1, BASV-S, EG
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	MV 1, BRD 1, BASV-S, RLO 1
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	MV 1, BRD 1, BASV-S, EG, RLO 1
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe	EG
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	MV 1, BRD 1, BASV-S, EG, RLO 1
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	MV 1, BRD 1, EG, RLO 1, EG338

Der Schutzzweck für das SPA besteht nach dem oben genannten Gutachten in der Erhaltung und Optimierung von Lebensraumbedingungen (Brutplätze, Nahrungsplätze, Balzplätze, Schlafplätze) insbesondere folgender bestandsgefährdeter Brutvogelarten:

Schnatterente / *Anas strepera*
Kolbenente / *Netta rufina*
Seeadler / *Haliaeetus albicilla*
Wanderfalke / *Falco peregrinus*
Säbelschnäbler / *Recurvirostra avosetta*
Kampfläufer / *Philomachus pugnax*
Uferschnepfe / *Limosa limosa*
Rotschenkel / *Tringa totanus*
Schwarzkopfmöwe / *Larus melanocephalus*
Sturmmöwe / *Larus canus*
Brandseeschwalbe / *Sterna sandvicensis*
Zwergseeschwalbe / *Sterna albifrons*
Sumpfrohreule / *Asio flammeus*
Uferschwalbe / *Riparia riparia*
Sperbergrasmücke / *Sylvia nisoria*

Weiter heißt es:

Der Schutzzweck besteht ferner in der Erhaltung und Optimierung von Bedingungen, die es folgenden wandernden bzw. umherstreifenden Vogelarten ermöglichen, das Gebiet während ihrer jahreszeitlich bedingten Wanderungen in größtmöglicher Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Nahrungsaufnahme und zum Ruhen und Schlafen zu nutzen:

In der europäischen Union gefährdete Arten (Anhang I-Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie), die regelmäßig in signifikanter Anzahl (1% flyway) im Gebiet vorkommen und für die das Gebiet daher eine besondere Bedeutung hat:

Ohrentaucher / *Podiceps auritus*
Singschwan / *Cygnus cygnus*
Zwergschwan / *Cygnus columbianus*
Weißwangengans / *Branta leucopsis*
Zwergsäger / *Mergus albellus*
Kranich / *Grus grus*
Säbelschnäbler / *Recurvirostra avosetta*
Goldregenpfeifer / *Pluvialis apricaria*
Pfuhschnepfe / *Limosa lapponica*
Raubseeschwalbe / *Sterna caspia*

In der europäischen Union gefährdete Arten (Anhang I-Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie), für die das SPA zu den 5 bedeutendsten Rastgebieten Mecklenburg-Vorpommerns zählt:

Stemtaucher / *Gavia stellata*
Prachtaucher / *Gavia arctica*
Seeadler / *Haliaeetus albicilla*

Kornweihe / *Circus cyaneus*

Kampfläufer / *Philomachus pugnax*

Sumpfohreule / *Asio flammeus*

Arten bzw. Unterarten, die im Gebiet regelmäßig in hoher Konzentration (mindestens 1% der Zugpopulation) vorkommen und für die das Gebiet daher eine herausragende Bedeutung hat:

Kormoran / *Phalacrocorax carbo sinensis*

Höckerschwan / *Gygnus alor*

Saatgans / *Anser fabalis*

Bläßgans / *Anser albifrons albifrons*

Graugans / *Anser anser*

Pfeifente / *Anas penelope*

Schnatterente / *Anas strepera*

Krickente / *Anas crecca*

Spießente / *Anas acuta*

Löffelente / *Anas clypeata*

Reiherente / *Aythya marila*

Eisente / *Clangula hyemalis*

Schellente / *Bucephala clangula*

Mittelsäger / *Mergus serrator*

Alpenstrandläufer / *Calidris alpina*

Die Erhaltungsziele des Gebietes werden wie folgt beschrieben:

Ausgehend von den Lebensraumsansprüchen der im SPA brütenden, durchziehenden, rastenden und überwinternden Zielarten werden zur Sicherung und Stabilisierung der Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete folgende Zielstellungen festgelegt:

- Erhaltung von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind (Pflanzennährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Treibstoffe, Tenside, Schwermetallrückstände etc.)
 - ⇒ Sicherung der Nahrungsvoraussetzungen für Seevögel, Wasservögel, Watvögel und Möwenvögel
- Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik in größtmöglichem Umfang, um insbesondere folgende spezifische Habitatvoraussetzungen zu erhalten bzw. sich ständig neu bilden zu lassen: ungestörte Sedimentbildung (hier Entwicklung der Nahrungstiere für Tauchenten, Watvögel, Möwen), Windwattflächen (besonders bedeutsam für rastende Kormorane / *Phalacrocorax carbo sinensis*, Gründelenten, Limikolen ⇒ Säbelschnäbler / *Recurvirostra avosetta*, Alpenstrandläufer / *Calidris alpina*, Kampfläufer / *Philomachus pugnax*, Pfuhlschnepfe / *Limosa lapponica* u.a.), Haken und Nehrungen, Sandbänke, aktive Kliffs, Dünenbildung, Strandseebildung, Überflutungsmoore = Sicherung der Nahrungs- und Brutbedingungen für Wasservögel, Watvögel und Möwenvögel; aktive Kliffs auch Brutvoraussetzung für Uferschwalben / *Riparia riparia*
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität
 - ⇒ Nahrungsflächen von Gründelenten und Schwänen
 - ⇒ Laichplätze von Fischen (Nahrungsgrundlage für fischfressende Arten, s. unten)
 - ⇒ Entwicklung von Nahrungstieren (Mollusken, Crustaceen, Insekten) z.B. für Ohrentaucher / *Podiceps auritus*, Zwergsäger / *Mergus albellus*, Schwarzkopfmöwe / *Larus melanocephalus* u.a.
- Erhaltung des Fischreichtums als Nahrungsgrundlage für fischfressende Zielarten:
 - ⇒ Sterntaucher / *Gavia stellata*
 - ⇒ Prachtaucher / *Gavia arctica*
 - ⇒ Ohrentaucher / *Podiceps auritus*
 - ⇒ Kormoran / *Phalacrocorax carbo sinensis*
 - ⇒ Zwergsäger / *Mergus albellus*
 - ⇒ Mittelsäger / *Mergus serrator*
 - ⇒ Gänsesäger / *Mergus merganser*
 - ⇒ Schwarzkopfmöwe / *Larus melanocephalus*
 - ⇒ Brandseeschwalbe / *Sterna sandvicensis*
 - ⇒ Zwergseeschwalbe / *Sterna albifrons* (hier insbesondere Erhaltung starker Populationen des Tobiasfisches / *Armdytes tobianus*)
 - ⇒ Seeadler / *Haliaeetus albicilla* (Jagdgebiet; Anitzmöglichkeiten im Uferbereich erforderlich)

- Erhaltung von Salzgrünlandflächen (Küstenüberflutungsmoore) durch extensive Nutzung (möglichst durch Beweidung von Rindern) und funktionsfähiger Küstenüberflutung
 - ⇒ Gänse (Nahrungs- und Ruheplätze; Weißwangengans / *Branta leucopsis fast* ausschließlich auf Salzgrünlandflächen)
 - ⇒ Pfeifente / *Anas penelope* (genutzte bzw. potentielle Nahrungsflächen)
 - ⇒ Schnatterente / *Anas strepera* (Brutplätze und Nahrungsflächen)
 - ⇒ Kolbenente / *Netta rufina* (Brutgebiet: auf den Inseln Sicherung von Landzonen mit Schilf-Aufwuchs oder Großseggenbeständen)
 - ⇒ Kranich / *Grus grus* (Äsungsflächen, Sammelpunkte vor Einflug in das Schlafgewässer)
 - ⇒ Säbelschnäbler / *Recurvirostra avosetta*, Alpenstrandläufer / *Calidris alpina schinzii*, Kampfläufer / *Philomachus pugnax*, Uferschnepfe / *Limosa limosa*, Rotschenkel / *Tringa totanus* (Nahrungsflächen, Ruheplätze und Brutplätze)
 - ⇒ Pfuhschnepfe / *Limosa lapponica* (Nahrungsflächen, Ruheplätze)
 - ⇒ Möwen und Brandseeschwalbe / *Sterna sandvicensis* (Brutplätze auf den Inseln mit Salzgrasland)
 - ⇒ Sumpfohreule / *Asio flammeus* (Brut- und Nahrungsflächen)
- Erhaltung und Förderung von Großkolonien der Lachmöwe / *Larus ridibundus*
 - ⇒ Schutzfunktion für Sekundärbrüter: Schwarzkopfmöwe / *Larus melanocephalus*, Brandseeschwalbe / *Sterna sandvicensis*, Säbelschnäbler / *Recurvirostra avosetta* u.a.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochthonen Prädatorenbestandes
 - ⇒ (Raubsäuger), der einer weitgehend natürlichen Dichte entspricht (Belassen von natürlichen Populationsregulationsmechanismen und/oder gezielte künstliche Bestandsreduktion insbesondere auf den Inseln)
 - ⇒ Erhaltung von Brutbedingungen, den Bodenbrütern Bruterfolgchancen lassen (Besonders bedeutsam für die Situation auf den Küstenvogelschutzinseln!)
- Erhaltung der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen
 - ⇒ Weißwangengans / *Branta leucopsis* (Nahrungshabitat, Komfortverhalten und Ruhen)
 - ⇒ Säbelschnäbler / *Recurvirostra avosetta* (Nahrungsflächen)
 - ⇒ Pfuhschnepfe / *Limosa lapponica* (Nahrungsflächen, Ruheplätze)
 - ⇒ Odinhühnchen / *Phalaropus lobatus* (Nahrungsflächen)
- Erhaltung vitaler Brackwasserröhrichte (eine Nutzung kann allenfalls in stark beschränktem Maße zugelassen werden)
 - ⇒ Reiherente / *Aythya fuligula* (Windschutz)
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes (Beschränkung insbesondere für land-, luft- und wassergebundene Freizeitaktivitäten, Jagd, Fischerei und Angelsport, Offshore-Windkraftnutzung, Tourismus, militäre Luftraumnutzung, Schifffahrt, Bootsverkehr)
 - ⇒ Nahrungshabitate, Ruheplätze, Schlafplätze von Seevögeln, Wasser- und Watvögeln, Möwen und Seeschwalben

- ⇒ Jagdgebiet der Seeadler / *Haliaeetus albicilla*
- ⇒ Jagdgebiet und Brutplatz (Seezeichen!) des Wanderfalken / *Falco peregrinus*

- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen (Agrarflächen) innerhalb der SPA und im Küstenhinterland bis zu 10 km von den Boddengewässern entfernt:

Bis zu 2 km:

- ⇒ Weißwangengans / *Branta leucopsis* (gelegentlich Nahrungsflächen, Ruheplätze)
- ⇒ Pfeifente / *Anas penelope* (Nahrungsflächen auf Äckern)
- ⇒ Kornweihe / *Circus pygargus* (Nahrungsflächen)
- ⇒ Goldregenpfeifer / *Pluvialis apricaria* (Nahrungsflächen auf Äckern)

Bis zu 3-4 km:

- ⇒ Höckerschwan / *Cygnus olor* (Nahrungsflächen, Ruheplätze)
- ⇒ Zwergschwan / *Cygnus columbianus* (Nahrungsflächen, Ruheplätze)
- ⇒ Singschwan / *Cygnus cygnus* (Nahrungsflächen, Ruheplätze)

Bis zu 10 km und z.T. darüber hinaus:

- ⇒ Saatgans / *Anser fabalis* (Nahrungsflächen, Ruheplätze)
- ⇒ Bläßgans / *Anser a. albifrons* (Nahrungsflächen, Ruheplätze)
- ⇒ Graugans / *Anser anser* (Nahrungsflächen, Ruheplätze)
- ⇒ Kranich / *Grus grus* (Nahrungsflächen, Ruheplätze)
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit einem größtmöglichen Altholzanteil innerhalb der SPA und außerhalb des Gebietes bis zu ca. 10 km in das Küstenhinterland hinein
 - ⇒ Brutplätze des Seeadlers / *Haliaeetus albicilla*
- Erhaltung von störungsarmen Inseln mit flacher Küste und Salz-Vegetation
 - ⇒ Nahrungs- und/oder Brutgebiete für Enten, Limikolen, Möwenvögel, Seeschwalben
- Erhaltung von störungsarmen Sand- oder Kiesstränden
 - ⇒ Zwergseeschwalbe / *Sterna albifrons* (Brutplatz)
- Erhaltung der offenen bis halboffenen Landschaften mit einem hohen Anteil an Verbuschungszonen (insbesondere küstenbegleitende Gebüschzonen)
 - ⇒ Sperbergrasmücke / *Sylvia nisoria* (Brut- und Nahrungshabitat)

4.2 Beurteilung der tatsächlichen Betroffenheit

Zunächst wird geprüft, ob das Gebiet durch das Projekt, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, in seinen Erhaltungs- oder Schutzzielen erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Derartige Beeinträchtigungen der Omis könnten bau- und betriebsbedingt

- durch Flächeninanspruchnahme,
- Flächenzerschneidung,
- als Scheuchwirkung durch Lärm und/oder Bewegung oder
- als stoffliche Belastung

auftreten.

Diesbezüglich wird eingeschätzt:

Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1543-401) erstreckt sich bis an die Grenzen des B-Plan 10-Gebietes; das B-Plan 11-Gebiet grenzt nicht unmittelbar an das SPA.

Ein Ergebnis „keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele möglich“ wurde daher für das Gesamtvorhaben nicht von vornherein angenommen.

Darum ist als Nächstes zu klären, ob die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Gebietes maßgeblichen Bestandteile durch das Projekt tatsächlich erheblich beeinträchtigt werden und ob die Beeinträchtigungen ggf. ausgleichbar sind (s. §19e BNatSchG).

Aus gutachterlicher Sicht wird dazu eingeschätzt:

Bau- und betriebsbedingt wird sich das Vorhaben nicht erheblich negativ auf die maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1543-401) auswirken.

Dafür werden u.a. folgende Gründe gesehen:

- Im Bezug auf das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ erfolgt keine Flächeninanspruchnahme durch die beiden Bauvorhaben von B-Plan 10 und B-Plan-11 während der Bau- und Betriebsphase oder anlagenbedingt.
- Eine Flächenzerschneidung im Bereich des SPA erfolgt nicht.
- Betriebsbedingte Scheuchwirkungen durch Lärmimmissionen und / oder Bewegung, die durch das Vorhaben bedingt sind, werden sich landseitig auf die Flächen des Vorhabens selbst und möglicherweise auf Flächen außerhalb des SPA beschränken. In Richtung des SPA ist eine ausreichende Pufferzone von minimal 200 m, meist mehr als 300 m, hauptsächlich in Form von Hochwaldbiotopen vorhanden, so daß mögliche vorhabensbedingte Störungen durch die geplanten Ferienanlagen auf bevorzugte Aufenthaltsorte störungsempfindlicher Arten in der Regel nur außerhalb der Fluchtdistanzen ggf. betroffener Arten auftreten können.
- Betriebsbedingte Auswirkungen der geplanten touristischen Anlagen auf das SPA, könnten möglicherweise auch durch Lichtimmissionen in den Randbereichen des SPA, die der geplanten Bebauung oder den zur touristischen Nutzung vorgesehenen Strandbereichen

nahegelegen sind, entstehen. Derartige Auswirkungen werden landseitig ebenfalls durch den mehr als 200 m breiten Pufferstreifen zwischen der am nächsten gelegenen geplanten Bebauung und der Grenze des SPA gemindert und im SPA für dessen maßgebliche Bestandteile nicht mehr erheblich sein, weil Biotopstrukturen dadurch nicht beseitigt werden und Arten, die zu den Zielarten des SPA gerechnet werden, davon nicht betroffen sind.

- Erhebliche Auswirkungen durch Sedimenttransporte auf aquatische Biotope durch eine geplante Strandvorspülung im nördlichen Bereich des B-Plangebietes werden nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse nicht erwartet. Diesbezüglich werden, als Bestandteil dieser Baumaßnahme, geeignete technische Lösungen vorbereitet, die einen schnellen Wiederabtrag der geplanten Vorspülungen verhindern werden, so daß vorhabensbedingte Sedimenttransporte, die das Maß der natürlichen Küstendynamik erheblich überschreiten werden, ausgeschlossen werden sollen (s. Schreiben Prof. Kohlhase v. 14.09.2001, Anlage 2).
- Mit Blick auf die Zielarten wird erwartet:

4.2.1 Zielarten

4.2.1.1 Brutvögel

Anas strepera / Schnatterente

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
vegetationsreiche Gewässer, vor allem Fischteichgebiete, Boddeninseln, Brackwassergebiete, auch Seen, Torfstiche und Moorgräben. Wichtig ist eine üppige Vegetation auf den Inseln bzw. Ufern.	Bodenbrüter in dichter Vegetation	<5 - >10 ha	100-200	

Die Art findet in einem Kleingewässer im unmittelbaren Grenzbereich zum Nationalpark einen geeigneten Habitat vor. Das genannte Kleingewässer, das mit einem sehr breiten, dichten und praktisch unzugänglichen Röhricht umgeben ist, wird durch das Planvorhaben nicht berührt. Der Abstand zur nächsten geplanten Bebauung beträgt wenigstens 200 m, wobei die Abstandsflächen meist als Wald ausgebildet ist.

Die Art wird nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Netta rufina / Kolbenente (MV 2, BRD 2, RLO 2)

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
eutrophe Flachseen und Teichgebiete mit ausgedehnten Röhrichtzonen und offenen Wasserflächen. Bevorzugt in küstennahen Brackwassergebieten und Strandseen. Die Vorkommen beschränken sich auf größere Gewässer mit reicher submerser Vegetation	Bodenbrüter in Ufer- oder Verlandungs-vegetation	>10 ha	>100	

***Recurvirostra avosetta* / Säbelschnäbler (MV 3, BASV-S, EG, RLO 3)**

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
Flußästuare, flache Meeresbuchten, Strandseen, Spülfelder mit vegetationsfreien Seichtwasserzonen zur Nahrungsaufnahme.	Bodenbrüter, oft Kolonie-artig	z.T. <1 ha, Nestabstand in Kolonien: <2 bis > 60m	30 - >100	

Für diese Art befinden sich im Planungsgebiet und auch im näheren Umfeld keine zusagenden Habitate. Erst auf den flacheren Stränden westlich des Südbugs bestehen kleinräumig Möglichkeiten. Nach mdl. Informationen von Mitarbeitern des Nationalparkamtes versuchten hier vor Jahren Säbelschnäbler zu brüten, durch Hochwasser war das Brutgeschehen jedoch erfolglos.

Durch das Planvorhaben „Bug Baltic Sea Resort“ werden die Brutbedingungen für die Art im SPA auf Grund des großen Abstands nicht erheblich beeinträchtigt werden.

***Philomachus pugnax* / Kampfläufer (MV 1, BRD 1, BASV-S, EG, RLO 1)**

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
kurzrasige, lichtwüchsige nasse Grünland-flächen möglichst mit vegetationsfreien schlammigen Stellen, z.B. Salzwiesen. Die Art benötigt Großflächige, offene, übersichtliche und möglichst extensiv genutzte Flächen.	Bodenbrüter in tiefen, gut versteckten Mulden	4-8 ha	40 - 80	

Für diese Art befinden sich im Planungsgebiet und im daran angrenzenden Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ keine zusagenden Habitate.

Insofern kann ein Brutvorkommen dieser Art in diesem Teil des SPA durch das Vorhaben aller Voraussicht nach nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die großen Abstände zur nächstliegenden geplanten Bebauung sowie zu Flächen mit einer geplanten touristischen Nutzung schließen das ebenfalls aus.

***Limosa limosa* / Uferschnepfe (MV 1, BRD 2, RLO 1)**

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
Feuchtgrünland, offene Regenmoore, nicht zu dicht wüchsige Seggenriede	Bodenbrüter	mind. 3-5 ha	50 - 80	

Für diese Art befinden sich im Planungsgebiet und auch im angrenzenden Teil des SPA keine zusagenden Bruthabitate.

Insofern kann ein Brutvorkommen dieser Art in diesem Teil des SPA durch das Vorhaben aller Voraussicht nach nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die großen Abstände zur nächstliegenden geplanten Bebauung sowie zu Flächen mit einer geplanten touristischen Nutzung schließen das ebenfalls aus.

Tringa totanus / Rotschenkel (MV 2, BRD 3, BASV-S)

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
ebene und offene, möglichst baumarme Flächen mit nahe gelegenen zumindest zeitweise wasserbedeckten Nahrungsgebieten (Salzwiesen, feuchtnasses Grünland)	Bodenbrüter	Küste: 2-5 ha, Binnenland: 10-50 ha	20 - >100	

Für diese Art befinden sich im Planungsgebiet und im daran angrenzenden Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ keine zusagenden Habitate.

Insofern kann ein Brutvorkommen dieser Art in diesem Teil des SPA durch das Vorhaben aller Voraussicht nach nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die großen Abstände zur nächstliegenden geplanten Bebauung sowie zu Flächen mit einer geplanten touristischen Nutzung schließen das ebenfalls aus.

Larus melanocephalus / Schwarzkopfmöwe (MV 4, BRD R, EG, RLO P)

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
im Anschluß an Lach- und Sturmmöwen-Kolonien.	Bodenbrüter in Kolonien	Nestabstand 30-150 cm, Aktionsradius bis 70 km.	20 - 50	

Für diese Art befinden sich im Planungsgebiet und im daran angrenzenden Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ keine zusagenden Habitate.

Insofern kann ein Brutvorkommen dieser Art in diesem Teil des SPA durch das Vorhaben aller Voraussicht nach nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die großen Abstände zur nächstliegenden geplanten Bebauung sowie zu Flächen mit einer geplanten touristischen Nutzung schließen das ebenfalls aus.

Larus canus / Sturmmöwe

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Fluchtdistanz (m)	Bemerkungen
brütet in Kolonien auf "Seevogelinseln", an Strandseen, Bodden, auch an Gewässern des Binnenlandes. Nistplatz an kurzrasigen Stellen mit guter Übersicht. Brut auch auf Molen, Dalben u.ä.	Bodenbrüter, Koloniebrüter, auch auf Dalben o.ä.	Nestabstand 5-20m, Aktionsradius viele km.	10 - 50	

Biotope, die sich für Brutkolonien am Boden eignen, kommen im Planungsgebiet und im daran angrenzenden Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ nicht vor. Einzelbruten auf Dalben u.ä. Strukturen können nach den gegenwärtig verfügbaren Daten der Brutvogelkartierung im Vorhabensgebiet der B-Pläne 10 und 11 z.Z. ausgeschlossen werden.

Wegen der geringen Fluchtdistanz der Art und auf Grund der großen Abstandsflächen zwischen geplanter Bebauung und den Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ können aber Brutvorkommen innerhalb des SPA durch die Maßnahmen des Planvorhabens praktisch ohnehin nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Sterna sandvicensis / Brandseeschwalbe (MV 4, BRD V, BASV-3, EG, RLO 2)

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Fluchtdistanz (m)	Bemerkungen
Brutkolonien auf flachen, oft sehr kleinen Inseln bzw. Halbinseln oder ungestörten Küstendünen in Nähe seichter und sandiger Küstengewässer. Nistplätze auf freien Sandflächen an Vegetationsgrenzen mit niedriger Gras- und Dünenvegetation sowie Salzwiesen	Bodenbrüter, Koloniebrüter	Nestabstand in Kolonien <1m Aktionsradius bis 25 km (extrem bis 60).	20-100	

Für diese Art befinden sich im Planungsgebiet und im daran angrenzenden Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ keine zusagenden Habitate.

Insofern kann ein Brutvorkommen dieser Art in diesem Teil des SPA durch das Vorhaben aller Voraussicht nach nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die großen Abstände zur nächstliegenden geplanten Bebauung sowie zu Flächen mit einer geplanten touristischen Nutzung schließen das ebenfalls aus.

***Sterna albifrons* / Zwergseeschwalbe (MV 1, BRD 2, BASV-S, EG, RLO 1)**

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
Brutkolonien an vegetationslosen bzw. -armen Orten in Nähe seicht(er) kleinflächreicher Gewässer, Nistplatz auf Sand- und Kiesstränden bzw. -banken	Bodenbrüter, Koloniebrüter	Nestabstand in Kolonien meist 3-10 m, Aktionsradius mehrere km.	<10 - 50	

Für diese Art befinden sich im Planungsgebiet und im daran angrenzenden Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ keine zusagenden Habitate.

Insofern kann ein Brutvorkommen dieser Art in diesem Teil des SPA durch das Vorhaben aller Voraussicht nach nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die großen Abstände zur nächstliegenden geplanten Bebauung sowie zu Flächen mit einer geplanten touristischen Nutzung schließen das ebenfalls aus.

***Asio flammeus* / Sumpfohreule (MV 1, BRD 1, EG, RLO 1, EG338)**

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
offene und halboffene Landschaften mit ausreichender Deckung, wie nicht zu hochwuchrige Riede und Röhrichte, Feuchtwiesen, Moore, Brachland, vergraste Kahlschläge und junge Aufforstungen.	Bodenbrüter	<20 - >150 ha	50 - 100	

Im unmittelbaren Grenzbereich von Vorhabensgebiet zum Nationalpark befindet sich ein Kleingewässer, das mit einem sehr breiten, dichten und praktisch unzugänglichen Röhricht umgeben ist. Dieser Biotop ist als Bruthabitat für die Art geeignet, er wird aber durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Wegen der breiten Pufferzone von 200-300 m zwischen der geplanten Bebauung und den Flächen mit touristischer Nutzung einerseits und der Grenze des SPA andererseits, ist bei der o.g. Fluchtdistanz der Vogelart nicht mit der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Brutvorkommen im angrenzenden Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ zu rechnen.

***Riparia riparia* / Uferschwalbe (MV 3, BRD 3, BASV-S)**

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
Brutkolonien in steilen <1m hohen sandig-lehmigen Erdabbrüchen (Steilküsten, Abbaugruben, Prallhänge an Gewässern)	Koloniebrüter, Aktionsradius bis 10 km	<20 - >150 ha	<10	

Für diese Art befinden sich im Planungsgebiet und im daran angrenzenden Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ keine zusagenden Habitate.

Insofern kann ein Brutvorkommen dieser Art in diesem Teil des SPA durch das Vorhaben aller Voraussicht nach nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die großen Abstände zur nächstliegenden geplanten Bebauung sowie zu Flächen mit einer geplanten touristischen Nutzung schließen das ebenfalls aus.

Sylvia nisoria / Sperbergrasmücke (MV 3, BASV-S, EG)

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Fluchtdistanz (m)	Bemerkungen
dichte, unzugängliche Gebüsche, gestufte Hecken, Kleingehölze und Waldränder mit angrenzendem extensiv genutztem Offenland	Buschbrüter	<0,4 - >3 ha	10-40	

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vorkommens der Art im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ durch die geplante Bebauung des Vorhabens „Bug Baltic Sea Resort“ kann auf Grund der breiten Abstandsflächen zwischen geplanter Bebauung und SPA-Grenze und wegen der vergleichsweise geringen Fluchtdistanz der Art ausgeschlossen werden.

4.2.1.2 Rastvögel / Überwinterer

Im Hinblick auf die Betroffenheit der in Tabelle 1 aufgelisteten Rastvögel und Überwinterer des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1543-401) in ihrer Eigenschaft als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes wird ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung durch Außenwirkungen des B-Planes Nr. 10 und Nr. 11 auf das SPA erwartet. Mögliche Beeinträchtigungen durch Außenwirkungen sind vermeidbar bzw. ausgleichbar.

Die Standorte und Entfernungen der Bauwerke des Vorhabens „Bug Baltic Sea Resort“ weisen alle eine minimale Entfernung zu den Grenzen des SPA von wenigstens 200 m, meist 300 m und mehr, auf. Die Abstandsflächen sind, mit Ausnahme der unmittelbaren Ufer bzw. Strandbereiche, nahezu vollständig mit Wald bewachsenen und somit einer ausgesprochen störungsarmen Nutzung zugeordnet. Empfindliche Bereiche dieser Abstandsflächen sind auf Wegen nicht zugänglich bzw. sind tatsächlich nicht betretbar oder werden durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Gräben, grundsätzlich unzugänglich gemacht (s. B-Plan 10 und 11).

Dadurch ist gewährleistet, daß landseitig und an der Boddenküste des Wieker Boddens auch keine vorhabensbedingten Störungen der Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ durch eine touristische Nutzung der Flächen des Vorhabens erfolgen können. Veränderungen der landseitigen Zugänglichkeit der Boddenküste des Bug sind im Rahmen des B-Planes Nr. 10 und 11 nicht vorgesehen.

Eine tatsächliche Zugänglichkeit der an der Grenze zum SPA gelegenen Planflächen des Vorhabens „Bug Baltic Sea Resort“ ist nur im Bereich des Weststrandes bis an die Grenze des

Nationalparks möglich. Die frei begehbaren Flächen beschränken sich auf den Strandbereich (s. B-Plan 10).

Die planende Gemeinde wird die in ihrer Verfügung befindlichen Strandbereiche an der Grenze zum Vogelschutzgebiet sperren bzw. dahingehend beruhigen, daß auf den im B-Plan 10 bezeichneten Flächen jegliche Nutzung bzw. Tätigkeiten wie Drachen steigen lassen und andere, den unteren Luftraum störende, Benutzungen des Strandes und der Dünen südlich des Strandzugangs des Dünenhotels unterbleiben.

Für die in Tabelle 1 aufgeführten Überwinterer, Zug- und Rastvögel werden sich, soweit sie in diesem Bereich regelmäßig vorkommen, innerhalb des SPA dadurch nur in vergleichsweise geringem Umfang Störungen durch Spaziergänger oder Wanderer ergeben können. Diesbezügliche Außenwirkungen auf das SPA, die von Spaziergängern und Wanderern ausgehen und geeignet sind, maßgebliche Bestandteile des Gebietes erheblich, d.h. in gravierender Weise, zu beeinträchtigen, werden nicht gegeben sein.

4.2.2 Erhaltungsziele

Im Hinblick auf die Erhaltungsziele wird bei Umsetzung des Vorhabens „Bug Baltic Sea Resort“ erwartet:

1. Die Erhaltung von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind (Pflanzennährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Treibstoffe, Tenside, Schwermetallrückstände etc.), wird im SPA nicht beeinträchtigt.
2. Die Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik in größtmöglichem Umfang, um insbesondere folgende spezifische Habitatvoraussetzungen zu erhalten bzw. sich ständig neu bilden zu lassen: ungestörte Sedimentbildung, Windwattflächen, Haken und Nehrungen, Sandbänke, aktive Kliffs, Dünenbildung, Strandseebildung, Überflutungsmoore, wird im SPA nicht erheblich beeinträchtigt.
3. Die Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität wird nicht erheblich beeinträchtigt.
4. Die Erhaltung des Fischreichtums als Nahrungsgrundlage für fischfressende Zielarten wird im SPA nicht erheblich beeinträchtigt.
5. Die Erhaltung von Salzgrünlandflächen (Küstenüberflutungsmoore) durch extensive Nutzung (möglichst durch Beweidung von Rindern) und funktionsfähiger Küstenüberflutung wird vom Vorhaben nicht betroffen.
6. Die Erhaltung und Förderung von Großkolonien der Lachmöwe / *Larus ridibundus* wird vom Vorhaben nicht betroffen.
7. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochthonen Prädatorenbestandes wird innerhalb des SPA vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.
8. Die Erhaltung der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen wird im SPA vom Vorhaben nicht betroffen.
9. Die Erhaltung vitaler Brackwasserröhrichte im SPA wird vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.
10. Die Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes wird im Bereich des SPA vom Vorhaben nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

Wegen der naheliegenden Erwartung, daß durch das geplante Vorhaben die wasserseitige touristische Nutzung der Flächen im Randbereich des SPA ansteigen wird, so daß Außenwirkungen nicht auszuschließen sind, wird die Einhaltung dieses Erhaltungszieles im Abschnitt 4.3.3 gesondert untersucht.

11. Die Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen (Agrarflächen) innerhalb der SPA und im Küstenhinterland bis zu 10 km von den Boddengewässern entfernt, ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
12. Die Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit einem größtmöglichen Altholzanteil innerhalb der SPA und außerhalb des Gebietes bis zu ca. 10 km in das

Küstenhinterland hinein als potentielle Brutreviere des Seeadlers wird nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

13. Die Erhaltung von störungsarmen Inseln mit flacher Küste und Salz-Vegetation im SPA wird durch das Vorhaben nicht betroffen.
14. Die Erhaltung von störungsarmen Sand- oder Kiesstränden im SPA wird vom Vorhaben nicht erheblich negativ beeinträchtigt.
15. Die Erhaltung der offenen bis halboffenen Landschaften mit einem hohen Anteil an Verbuschungszonen (insbesondere küstenbegleitende Gebüschzonen) im SPA wird vom Vorhaben nicht betroffen.

Zusammenfassend wird festgestellt, daß, verbunden mit den Maßnahmen zum Ausgleich des Naturhaushaltes, die in den Grünordnungsplänen zu diesem Vorhaben dargestellt sind, sowie mit dem konsequenten Schutz des Gebietes entsprechend den Erhaltungs- und Schutzziele, die geplante Bebauung des Vorhabens „Bug Baltic Sea Resort“ und die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Küstengewässer die ökologische Situation des Gesamtgebietes *Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“* und dessen maßgebliche Bestandteile nach dem gegenwärtigen Stand der Planung voraussichtlich nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

4.2.3 Beurteilung von Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Erhaltungsziel Nr. 10: Die Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes

Im Bezug auf die Beurteilung von Beeinträchtigungen auf das Erhaltungsziel Nr. 10, „die Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes“, wird festgestellt:

1. Im Zusammenhang mit der geplanten Umsetzung des Vorhabens „Bug Baltic Sea Resort“ ist keine Inanspruchnahme von Uferbereichen des SPA vorgesehen.
2. Die landseitige Erreichbarkeit der Uferlinie des SPA im Bereich des Wieker Boddens ist durch die Verbote der Nationalparkverordnung und durch die Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung ausgeschlossen. Die tatsächliche Erreichbarkeit auf diesem Wege wird durch Maßnahmen des B-Plan 10, insbesondere durch ein geplantes bzw. zu reaktivierendes Grabensystem, weiter erschwert.
3. Die landseitige Erreichbarkeit der Westküste des Bug ist im Bereich des Strandes für Fußgänger und Wanderer bis zur Grenze des Nationalparks auf Grund der vollständigen Beruhigung des unmittelbar angrenzenden Strandabschnitts (ca. 400 m) nicht mehr gegeben; wegen der teilweisen Beruhigung des nördlich daran anschließenden Abschnittes (weitere etwa 300 m) sind darüber hinaus weitere störende Wirkungen ausgeschlossen.

Im Bereich des Nationalparks und somit ebenfalls im Bereich des SPA wird die Uferlinie durch die Bestimmungen der Nationalparkverordnung geschützt und hier entsprechend störungsfrei bzw. störungsarm bleiben. Eine negative Beeinträchtigung durch Außenwirkungen, die durch die Anwesenheit von Personen im strandseitigen Grenzbereich zum Nationalpark ausgeht, wird durch Maßnahmen des Vorhabenträgers ausgeschlossen.

Die wasserseitige Erreichbarkeit der Uferlinie ist im Bereich des SPA durch die Verbote der Nationalparkverordnung, insbesondere durch die Befahrensregelung für die Bundeswasserstraßen im Nationalpark (Anlage 3), in weiten Teilen grundsätzlich nicht gegeben (Zone I). Im Bereich der verbleibenden Flächen der Zone II ist die Befahrung wenigstens für maschinengetriebene Fahrzeuge untersagt.

Der Absatz 2, Anstrich 1 und 2, regeln das Befahrungsverbot wie folgt:

„2. In den Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund ist es außerhalb der Fahrwasser

- allen Wasserfahrzeugen, Sportfahrzeugen und Wassersportgeräten untersagt, die Zonen I und II in den besonders ausgewiesenen Schutzgebieten (in den Kartenblättern 1 bis 5 rot gekennzeichnet) zu befahren;
- allen durch Maschinenkraft angetriebenen Fahrzeugen ferner untersagt, die Zonen I und II in den besonders ausgewiesenen Schutzgebieten (in den Kartenblättern 1 bis 5 rot und grün gekennzeichnet) zu befahren.“ (s. Anlage 2)

Dem Schutz der Uferlinie dient außerdem der Absatz 5 der Befahrensregelung, die Folgendes aussagt:

„In den Zonen I und II der Nationalparke oder des Biosphärenreservates ist es untersagt, mit Luftkissenfahrzeugen oder Wassermotorrädern zu fahren oder auf ihnen Wasserskisport oder Parasailing zu betreiben. Das Surfen ist nur in den Zonen II des Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft außerhalb eines Abstandes von 200 m zu den Schilfkanten im Uferbereich und außerhalb der besonders ausgewiesenen Schutzgebiete gestattet.“

Zusammen mit den Verboten der Nationalparkverordnung gewährleisten diese Regelungen, daß die besonders empfindlichen Teile des Gebietes (Zone I) frei von wasserseitigem Zutritt bleiben und daß die Gebiete der Zone II nur in sehr beschränktem Maße befahren werden dürfen. Insoweit besteht auch für das SPA *Vorpommersche Boddenlandschaft* ein weitgehender Schutz vor Störungen seiner Uferzonen und seiner freien Wasserflächen.

Touristische Nutzungen, die eine Störung des Luftraumes bewirken können, sind im Rahmen des Vorhabens *„Bug Baltic Sea Resort“* nicht geplant.

Im Weiteren bleibt darzulegen, ob die gegebenen befahrensrechtlichen Nutzungsmöglichkeiten der Gewässer des SPA *Vorpommersche Boddenlandschaft* vor dem Hintergrund einer sich vorhabensbedingt verdichtenden touristischen Nutzung gewährleisten, daß die maßgeblichen Bestandteile des Gebietes vor Außenwirkungen hinreichend geschützt werden.

Dazu wird im Folgenden das räumlich-zeitliche Muster der erwarteten touristischen Aktivitäten (s. UVS, Kapitel „Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere“, Unterkapitel „Beeinträchtigungen infolge betriebsbedingter Wirkungen“) mit den räumlich-zeitlichen Nutzungsmustern der in Tabelle 1 aufgeführten Zielarten verglichen (Tabellen A-1 bis A-9 (Anlage 4), Übersichtsplan (Anlage 1), um Konflikte zu analysieren.

Das zu erwartende Nutzungsmuster der touristisch bedingten Nutzungsarten des Vorhabens auf dem Wieker Bodden läßt sich im Verlauf des Jahres in 4 Abschnitte einteilen, die sich nach Art und Intensität der Nutzung unterscheiden.

In der Zeit vom 16.10. bis zum 31.03. werden wasserseitig lediglich gelegentliche Schiffsbewegungen gewerblicher Kutter, die vom Vorhaben ausgehen, im Gebiet wirksam. Derartige Ereignisse finden gegenwärtig ebenfalls statt, sie stellen insofern keine Verschlechterung der Situation des SPA dar. Die Beobachtungen im Rahmen der Wasservogelkartierung haben zudem gezeigt, daß die Reaktionen der Vögel gegenüber den gelegentlich fahrenden Kuttern nicht sonderlich auffällig waren.

Von den Zielarten des SPA halten sich in dieser Zeit vor allem Singschwan, Zwergsäger und das regelmäßig jagende Seeadlerpaar im Gebiet auf. Für diese Arten, die maßgebliche Bestandteile des SPA sind, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben eintreten.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ergibt sich zu dieser Zeit vor allem für die gegenwärtig nahezu ständig im Hafen anwesenden Wasservögel. Sie werden nutzungsbedingt aus diesem Bereich verdrängt werden und, wie Beobachtungen gelegentlicher Störungen im Kartierzeitraum zeigten, vorzugsweise in nahegelegene ruhige Gewässerteile innerhalb der Zone II des SPA ausweichen.

Insofern ist es sinnvoll, während dieser Jahreszeit die Flächen der gegenwärtig in Zone II der Befahrensregelung für den Wieker Bodden eingestuftten Gewässerteile durch eine Umstufung in die Zone I weiter zu beruhigen.

In der Zeit vom 01.04. bis 15.05. ist mit der einsetzenden wassersportlichen Nutzung des Wieker Boddens zu rechnen. Diese wird sich hauptsächlich im Bereich des Hafens und der Fahrwasser abspielen, Kleinboote, Surfer usw. werden sich vorzugsweise im Gewässerdreieck Dranske – Bug – Wiek aufhalten, gelegentliche Nutzungen, vor allem Angelboote, werden sich über den Bereich des Boddens ausgedehnt abspielen.

Zu dieser Jahreszeit sind von den Zielarten des SPA im Gebiet nur geringe Häufigkeiten von Singschwan, Ohrentaucher und Zwergsäger kartiert worden und das auf dem Bug brütende Seeadlerpaar. Eine mögliche negative Beeinträchtigung dieser Arten wird im Betrachtungszeitraum unerheblich sein.

In der Zeit vom 16.05. bis 31.08. ist die Hauptsaison der touristischen Nutzung des Boddens durch den Wassersport. In dieser Zeit muß im Bodden verbreitet mit Aktivitäten gerechnet werden, die geeignet sind, Störungen für die Wasservögel zu verursachen.

Wie die Kartierungen zeigen, sind in dieser Zeit die Individuenhäufigkeiten der Wasservögel im Gebiet im Vergleich mit der Herbst-/Winterzeit nur gering.

Von den Zielarten des SPA treten aber regelmäßig Raubseeschwalbe, Brandseeschwalbe und Zwergseeschwalbe sowie der Seeadler zum Jagen im Gebiet auf. Sie scheinen vorzugsweise die südlichen Teile des Wieker Boddens und des Rassower Stroms zu nutzen, wurden aber auch in den anderen Bereichen des Boddens kartiert.

Bei einer in der Fläche verdichteten seetouristischen Nutzung des Boddens und des Rassower Stroms werden die Nahrungsgebiete der Seeschwalben durch das Planvorhaben zusätzlich beunruhigt. Die Vögel können auf diesen Flächen also zeitweilig bei der Nahrungssuche behindert werden, so daß sie auf andere Flächen ausweichen werden. Eine erhebliche, also

gravierende, Beeinträchtigung dieser Arten im Vogelschutzgebiet wird nicht erwartet, bzw. kann ausgeschlossen werden, wenn die Flächen der Befahrens-Zone II im Bodden auch im Sommer von der Nutzung freigehalten werden und für eine ungestörte Nahrungssuche der Seeschwalben zur Verfügung stehen.

In der Zeit vom 01.09. bis 15.10. wird mit einer deutlichen Abnahme der vorhabensbedingten wassersportlichen Nutzung im Bereich des Wieker Boddens / Rassower Stroms gerechnet.

Die Situation der Seevögel im Bodden ist mit der des Sommers vergleichbar, bzw. verbessert sich durch die abnehmende Störungshäufigkeit. Somit wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Zielarten des SPA durch das Vorhaben ebenfalls nicht erwartet.

Im Verlauf der Vor-, Haupt- und Nachsaison können durch den Boots- und Schiffsverkehr, aber auch durch andere wassersportlich bedingte Nutzungen, Scheuchwirkungen in das SPA hinein auftreten, bzw. die diesbezüglich bestehenden Wirkungen verstärkt werden.

Um diese Auswirkungen grundsätzlich zu vermindern, sind die bereits zitierten Befahrensregelungen (Anlage 3) eingeführt worden. Eine zusätzliche Kompensation der vorhabensbedingt verstärkt auftretenden Außenwirkungen kann erreicht werden, wenn die in der Befahrensregelung als Zone II ausgewiesenen Flächen, so wie die der Zone I vollständig beruhigt werden.

4.2.4 Beurteilung von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Weitere planerisch ausreichend entwickelte Absichten von Vorhaben, die an dieser Stelle zu betrachten wären, sind durch den genehmigten Ausbau des Hafens der Gemeinde Wiek gegeben, der ca. 100 neue Liegeplätze schaffen wird.

Weil das Vorhaben B-Plan Nr. 10 und 11 keine Flächeninanspruchnahme im SPA verursacht, kann hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben gegeben sein.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Planung wird das Vorhaben Bug Baltic Sea Resort nicht zeitgleich sondern zeitversetzt mit dem Ausbau des Hafens Wiek erfolgen, der nach Auskunft der Gemeinde noch in diesem Jahr beginnen soll. Dadurch kann ein Zusammenwirken im Bezug auf baubedingte Störungen ebenfalls nicht gegeben sein.

Ein Zusammenwirken hinsichtlich betriebsbedingter Störungen im Sinne einer gegenseitigen Verstärkung von Auswirkungen der Vorhaben wird gegeben sein.

Dadurch werden sich die Anzahlen der Schiffsbewegungen im Bodden im Sommer nochmals um ca. 25% erhöhen, in den Zeiten von 01.04. bis 15.05. und 01.09. bis 15.10. um weniger als 10%.

Im Hinblick auf die Störempfindlichkeit der Zielarten des Vogelschutzgebietes für diese Zeit ist festzustellen, daß vor allem die Seeschwalbenarten und der Seeadler die Flächen des Boddens zur Jagd nutzen und dadurch betroffen sind. Diese treten in relativ geringen Individuenzahlen auf, sind sehr mobil und können bei der Jagd im Gebiet ihre Positionen leicht wechseln. Vor diesem Hintergrund werden auch die Auswirkungen beider Vorhaben zusammen für diese Arten tolerierbar bleiben. Sie werden, wenn möglich, auch weiterhin in ihren bevorzugten Gebieten jagen.

Die zusätzlich vollständige Beruhigung der Befahrens-Zone II kann die möglichen Behinderungen der genannten Arten kompensieren.

5 Zusammengefaßtes Ergebnis

Nach § 19c des BNatSchG hat eine Prüfung von Projekten auf Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten, die durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geschützt sind, zu erfolgen.

In dieser Studie war zu klären, ob ein Ergebnis

*keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele
des Europäische Vogelschutzgebietes (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“
(Gebiets-Nr.: DE 1543-401) möglich*

prognostizierbar ist.

Mit Bezug auf die angrenzenden Flächen des zum Europäischen Vogelschutzgebiet gehörenden Süd-Bug und die vorgelagerten Küstengewässer können punktuell Überschreitungen der Erheblichkeitsgrenze von Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Demnach war anschließend zu klären:

*werden die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Gebietes
maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt?*

Aus gutachterlicher Sicht ist dieses Ergebnis im Fall der Auswirkungen des Vorhabens B-Plan Nr. 10 „Bug-Ostsee“ und B-Plan 11 „Bug-Bodden“ auf das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1543-401) nicht festgestellt worden.

Die Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1543-401) wird darum nach diesem Prüfschritt beendet.

6 Erklärung der verwendeten Abkürzungen

in den Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns:

MV 0	ausgestorben, verschollen
MV 1	vom Aussterben bedroht
MV 2	stark gefährdet
MV 3	gefährdet
MV 4	potenziell bedroht
MV ?	vermutlich gefährdet

in der Rote Liste der Vogelarten des deutschen Meeres- und Küstenbereichs der Ostsee:

RLO 0	ausgestorben, verschollen
RLO 1	vom Aussterben bedroht
RLO 2	stark gefährdet
RLO 3	gefährdet
RLO P	potenziell gefährdet
RLO I	Vermehrungsgast

in den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland:

BRD 1	vom Aussterben bedroht
BRD 2	stark gefährdet
BRD 3	gefährdet
BRD V	zurückgehend, noch nicht gefährdet
BRD R	Art mit geographischer Restriktion

weiterhin bedeuten:

BASV-S	Nach der Bundesartenschutzverordnung "streng geschützt"
EG	Nach der Richtlinie 79/ 409/ EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) geschützt.
EG 338	Nach der Verordnung (EG) Nr. 338/ 97 geschützt.

7 Literatur

1. ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG [1999]:
Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis,
Natur und Landschaft, 74. Jg. (1999) Heft 2
2. BRENNING, U. et al. (1996)
Rote Liste der Vogelarten des deutschen Meeres- und Küstenbereichs der
Ostsee, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 48, S. 95 -
104, Bundesamt für Naturschutz Bonn, Bad Godesberg 1996
3. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [1998]:
Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000,
Landwirtschaftsverlag GmbH Münster,
Bonn - Bad Godesberg 1998
4. FLADE, M. [1994]:
Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag
Eching
5. RIECKEN, U.; RIES, U.; SSYMAN, A. [1994]
Rote Liste der gefährdeten Biotoypen der Bundesrepublik Deutschland .
Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 41, Bonn-Bad
Godesberg
6. SCHLIEPKORTE, J. [1998]:
Umweltschützerische Belange in der Bauleitplanung
UVP-report 5/98
7. SELLIN, D.; STÜBS, J. (1992):
Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns, 1.
Fassung, Stand: Februar 1992. Hrsg.: Die Umweltministerin des Landes
Mecklenburg-Vorpommern.
8. WITT, K. et al. (1996)
Rote Liste der Brutvögel (Bearbeitungsstand 1996), Schriftenreihe für
Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, Bundesamt f. Naturschutz 1996

Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

9. Entwurf des Erlasses: Durchführungsbestimmungen für Prüfungen nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, Teil I und Teil II, des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Stand 01/2001
10. Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern, LNatG M-V vom 21. Juli 1998 (GS Meckl.-Vorp. GL.Nr. 791-5)
11. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994)
12. Information zur FFH Verträglichkeitsprüfung, Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung VII, Sept. 1999
13. Land Schleswig-Holstein: Erlaß des Ministerium für Natur, Umwelt und Forsten vom 02.06.99 zur Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten gemäß §19c BNatSchG
14. Richtlinie 79/ 409/ EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2.4.1979 (EG- Vogelschutzrichtlinie). In: KOLODZIEJCOK / RECKEN: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt- Verlag
15. Richtlinie 92/ 43/ EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 5. 1992 (FFH- Richtlinie). In: KOLODZIEJCOK / RECKEN: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt- Verlag
16. Verordnung (EG) Nr. 338/ 97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. In: KOLODZIEJCOK / RECKEN: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt- Verlag
17. Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung vom 14. Oktober 1999, Artikel 1: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)
18. Bewertung der SPA zur Ableitung von Zielarten und Schutzzwecken SALIX Büro für Landschaftsplanung, Auszug, (unveröffentlicht, 2000)
19. Standard Datenbogen für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1543-401)
20. UVS zum B-Plan Nr. 10, „Bug Baltic Sea Resort“, Teil A, Trüper- *Gondesen*Partner BDLA, 01/2001
21. B-Plan Nr. 10 „Bug - Ostsee“, der Gemeinde Dranske, Krause Bohne & Partner, Architects + Planners International, 01/2001

8 Anlage 1: Übersichtsplan